
**Die Erklärungen der Abgabepflichtigen und die Anträge auf Befreiung
müssen der Verwaltung vor dem 31. März 2010 zukommen**

FELD 1 - Identifikation des Abgabepflichtigen

Das beiliegende Erklärungsformular betrifft den Betrieb, dessen Registernummer und Anschrift im oberen rechten Teil des Felds 1 angeführt sind. Wenn die Verwaltung nicht für jeden der vom Abgabepflichtigen geführten Betriebe Formulare geschickt hat, muss er sich diese bei ihr verschaffen.

Im oberen rechten Teil des Felds 1 (Identifikation des Abgabepflichtigen) stehen der Name des Betreibers und die Anschrift des Betriebs, an den die Briefe von der Verwaltung zu richten sind.

Die Erzeugernummer wird vom Ministerium der Wallonischen Region, Abteilung Beihilfen für die Landwirtschaft zugeteilt.

FELD 2 – Allgemeine Auskünfte

Damit dem Landwirt sein pauschaler Haushaltswasserverbrauch zugeteilt werden kann, ist dieser verpflichtet zu melden, ob Personen am Betriebssitz wohnhaft sind.

Bei einer Betriebseinstellung vor dem 1. Januar 2009 eingestellt oder bei einer Übergabe des Betriebs an einen anderen Abgabepflichtigen muss das Formular für die Erklärung datiert und unterzeichnet und der Verwaltung zurückgeschickt werden, wobei nur das Feld 1 auszufüllen sind.

Das gleiche gilt auch, wenn der Abgabepflichtige keine Tiere mehr hält oder züchtet.

FELD 3 - Wasserversorgung

Der Abgabepflichtige trägt in der Tabelle des Felds 3 die jährlichen Volumen des verbrauchten Wassers ein, indem er die Mengen je nach der Versorgungsquelle aufgliedert. Wenn er das Volumen aus einer Versorgungsquelle nicht einschätzen kann, trägt er die Angabe "unbestimmtes Volumen" in der betreffenden Spalte ein.

Die Angaben betreffend der TKAR (tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung) sind aus den zusammenfassenden Jahresrechnungen zu entnehmen, die als Anlage beizufügen sind. Falls diese Angaben fehlen, kann der "SPGE" (Société Publique de Gestion de l'Eau (Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung)) keine Information im Hinblick auf eine eventuelle Rückerstattung des Betrags des TKAR übermittelt werden.

Das Formular "Brunnen" ist Gegenstand einer getrennten Sendung. Es kann jedoch zur Rücksendung der vorliegenden Erklärung beigelegt werden.

FELD 4 - Antrag auf Befreiung

Die in den Artikeln R.382 bis R.385 des Wassergesetzbuches bestimmten Bedingungen für die Abwässer aus Betrieben, in denen Tiere gehalten oder gezüchtet werden, sind die Folgenden:

- 1° die Gebäude, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mit einem undurchlässigen Becken versehen sein, in dem Gülle und Jauche aufgefangen werden, und müssen derart gebaut sein, dass die Flüssigkeiten nicht aus der Stallhaltungsfläche auslaufen können;
- 2° die Becken und die Gebäude, in denen die Tiere untergebracht sind, dürfen nicht an eine öffentliche Kanalisation, ein gewöhnliches Oberflächenwasser, eine künstliche Abflussleitung für Regenwasser, eine Sickergrube oder eine gleichgestellte Vorrichtung oder direkt ans Grundwasser angeschlossen sein;
- 3° auf dem Betriebsgelände muss der aus dem Stall entfernte Mist auf einer undurchlässigen Fläche gelagert werden, und die Flüssigkeiten müssen entweder in einer Jauchegrube aufgesammelt oder von einem auf

dem Land verteilbaren Material aufgesaugt werden; eine Vorrichtung, die das Regenwasser von der Jauche trennt, kann vorgesehen werden;

4° die Behälter und Gruben, welche die flüssigen Abwässer auf sammeln, dürfen nicht über einen Überlauf verfügen, und ihr Inhalt wird regelmäßig auf dem Land aufgebracht;

5° die Tierzucht abwässer werden gemäß den Bestimmungen der Artikel R.188 bis R.232 des Wassergesetzbuches ausgebracht.

Die nachstehende nicht erschöpfende Liste fasst die wichtigsten Maßnahmen zusammen.

- 1) Der auf dem Felde gelagerte Mist muss am Ende eines Zeitraums von 8 Monaten und der Geflügelkot muss am Ende eines Zeitraums von 1 Monat entfernt werden. Der Mist bzw. Kot darf sich nicht innerhalb von weniger als 20 m eines Oberflächenwassers, eines Wasserentnahmebauwerks, eines Piezometers oder Kanaleinlaufs befinden.
- 2) Die Anlagen zur Lagerung von Gülle und Jauche müssen die Lagerung während mindestens 6 Monaten ermöglichen.
- 3) Das Ausbringen von Düngemitteln ist untersagt:
 - 1° auf schneebedecktem Boden;
 - 2° auf wassergesättigtem Boden;
 - 3° in einer Entfernung von weniger als sechs Metern zu einem Oberflächengewässer;
 - 4° auf einer reinen Leguminosenkultur (Schmetterlingsblütler);
 - 5° in der Zeit zwischen den Kulturen entweder vor oder nach einer Gemüsekultur; es sei denn wenn in diesem letztgenannten Fall für das Ausbringen auf der Grundlage des Stickstoffprofils eine Düngungsberatung stattgefunden hat.
- 4) Das Ausbringen von schnell wirkenden organischen Düngemitteln und von mineralischen Düngemitteln ist untersagt:
 - 1° auf nicht durch Pflanzen bedeckten Böden, unabhängig von dem Gefälle, es sei denn der Dünger wird binnen 24 Stunden nach der Aufbringung in den Boden eingearbeitet;
 - 2° auf Ackererde mit einem Gefälle über 15 %.
- 5) Die Ausbringungsperioden sind folgendermaßen geregelt:
 - 1° Auf Ackerboden:
 - Die Ausbringung mineralischer Düngemittel, schnell wirkender organischer Düngemittel und weichen Mists ist im Zeitraum vom 16. Oktober bis zum 15. Februar untersagt;
 - Vom 1. Juli bis zum 15. Oktober ist das Ausbringen organischer Düngemittel nur auf Parzellen gestattet, auf denen im Herbst eine Winterkultur angepflanzt wird, oder auf Parzellen für die eine Nitrat fixierende Kultur, die vor dem 15. September gepflanzt und nach dem 30. November entfernt wird, vorgesehen ist, oder auf Stroh, wobei eine Höchstmenge von 80 kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten werden darf;
 - 2° Auf Weiden:
 - Das Ausbringen mineralischer Düngemittel, schnell wirkender organischer Düngemittel, ausgenommen Rückführungen durch weidende Tiere, sowie weichen Mists ist im Zeitraum vom 16. September bis zum 31. Januar untersagt. Wenn jedoch Wettervorhersagen die Einhaltung der Artikel R.202 und R. 203 ermöglichen, ist das Ausbringen schnell wirkender organischer Düngemittel sowie weichen Mists im Zeitraum vom 16. Januar bis zum 31. Januar gestattet, wobei eine Höchstmenge von 80 kg Stickstoff pro Hektar nicht überschritten werden darf.
- 6) Das Ausbringen von Düngemitteln ist nur zu dem Zwecke gestattet, den physiologischen Stickstoffbedarf der Pflanzen zu decken, wobei darauf zu achten ist, dass Nährstoffverluste begrenzt werden.
- 7) Die Gesamtmenge an zugesetztem Stickstoff innerhalb eines Jahres darf niemals 350 kg pro Hektar auf Weiden und 250 kg pro Hektar auf Ackererde einschließlich der Rückführungen durch weidende Tiere überschreiten. Zudem ist jeder landwirtschaftliche Betrieb verpflichtet, die Schriftstücke bezüglich des Kaufs oder der Lieferung mineralischer Düngemittel ab dem 1. Januar des dem aktuellen Kalenderjahr vorausgehenden Jahres aufzubewahren.
- 8) Innerhalb eines Jahres und auf der gesamten angemeldeten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs dürfen je nach ihrer Nutzung als Acker- oder Weidefläche im Durchschnitt nicht mehr als 115 kg organischer Stickstoff pro Hektar auf Ackerbauland und im Durchschnitt nicht mehr als 230 kg organischer Stickstoff pro Hektar auf Weideland einschließlich der Rückführungen durch weidende Tiere eingebracht werden.
- 9) Auf einer bestimmten Parzelle werden die organischen Düngemittel in einem Mengenverhältnis ausgebracht, das ermöglicht, dass während zwei bis fünf aufeinanderfolgenden Jahren der Nutzung dieser Parzelle als Ackerbauland oder Weide, je nach der angewandten Fruchtfolgegestaltung, der Durchschnitt der Zufuhr an organischem Stickstoff während einem Jahr folgende Werte nicht übersteigt: 115 kg pro Ha Ackererde und 230 pro Ha Weide. Die maximale Zufuhr an organischem Stickstoff je Parzelle Ackerbauland ist zudem jährlich auf 230 Kg Norg. je Hektar festgelegt.
- 10) Der globale Anteil der Bodengebundenheit des Betriebs muss unter 1 liegen; gegebenenfalls sorgt der Landwirt für die strikte Einhaltung der Durchführungsbestimmungen der Ausbringungsverträge. (Art. R212 des Wassergesetzbuches);
- 11) In gefährdeten Gebieten muss der Betrieb einen Anteil der Bodengebundenheit « Gefährdetes Gebiet » unter 1 aufweisen, außer wenn er ein abweichendes Verfahren anwendet, so wie in Artikel R220 des Wassergesetzbuches vorgesehen.
- 12) In gefährdetem Gebiet ist zum 15. September eine Winterpflanzendecke anzulegen, die zu höchstens 50 % aus Leguminosen besteht und mindestens 75 % des Ackerlands, das vor dem 1. September abgeerntet wurde und auf dem nach dem 1. Januar des folgenden Jahres eine Kultur mit Ausnahme von Flachs und Erbsen angepflanzt werden soll, bedeckt. Diese Pflanzendecke darf nicht vor dem 1. Dezember entfernt werden.
- 13) In gefährdetem Gebiet können die ständigen Weiden nur zwischen dem 1. Februar und dem 31. Mai gepflügt werden. In den ersten beiden Jahren nach dem Pflügen wird auf der gepflügten Fläche eine Pflanzendecke oder eine Folge von Pflanzendecken angelegt, die keine Gemüsekultur oder keine Decke mit Leguminosen enthalten. Im Fall einer Pflanzendecke aus weidentypischen Pflanzen sind Leguminosen jedoch gestattet. Das Ausbringen mineralischer Düngemittel ist auf der betroffenen Fläche während des ersten Jahres nach dem Pflügen untersagt. Das Ausbringen organischer Düngemittel ist auf der betroffenen Fläche während der ersten beiden Jahre nach dem Pflügen untersagt.
- 14) In gefährdetem Gebiet ist die Ausbringung von Düngemitteln auf gefrorenem Boden untersagt.
- 15) In gefährdetem Gebiet ist die Ausbringung schnell wirkender organischer Düngemittel auf nicht durch Pflanzen bedecktem Boden mit einem Gefälle von über 10% untersagt, es sei denn, der Düng wird noch am Tage seiner Ausbringung in den Boden eingearbeitet.

- 16) In gefährdeten Gebieten ist es untersagt, auf einer angebauten Parzelle, wenn mehr als 50 % ihrer Fläche bzw. mehr als 50 Ar eine Neigung von oder von mehr als 10 % aufweisen, mineralische Düngemittel auf Ländereien auszubringen, die für den Anbau von Kulturen von Hackbafrüchten oder gleichgestellten Pflanzen, wie Mais, Futterrüben, Futtermöhren, Kartoffeln, Zuckerrüben, Zichorie sowie Gemüsebau im Freiland bestimmt sind, außer wenn ein sechs Meter breiter Wiesenstreifen auf der Parzelle in dem Teil angesiedelt ist, der unterhalb des Hangs und am Rand der gefährdeten Parzelle liegt.

Dieses Verbot ist nicht anwendbar, wenn:

1° die angrenzenden Parzellen, die unterhalb einer erosionsgefährdeten Parzelle liegen, entweder aus Weiden oder Kulturen von Grasarten allein oder einer Grasarten- und Hülsenfrüchtemischung, oder aus für den Schutz der Fauna und Bewaldungen bestimmten Brachländern bestehen, und dies soweit die Bedeckung dieser Parzellen vor dem 30. November des vorigen Jahres angepflanzt worden ist.

2° keine Seite der gefährdeten Parzelle in einer Entfernung von weniger als 30m eines Oberflächenwassers liegt.

- 17) Alle Landwirte sind verpflichtet, der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt oder der Verwaltung der Landwirtschaft auf deren Anfrage die in diesem Kapitel verlangten Informationen zu übermitteln. Diese Informationen sind innerhalb eines Monats nach der Anfrage der Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt oder der Verwaltung der Landwirtschaft zu übermitteln.

*
**

Die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber werden auf die in den Artikeln R.382 bis R.385 des Wassergesetzbuches enthaltenen neuen Bestimmungen für die Abwässer aus Betrieben, in denen Tiere gehalten oder gezüchtet werden, aufmerksam gemacht:

- der Teil des Abwassers, der nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aufgebracht wird, wird industriellem Abwasser gleichgestellt, so dass die dafür geschuldete Abgabe 8,9242 €/pro Belastungseinheit beträgt;
- nur die Einleitung von landwirtschaftlichem Abwasser, das häuslichem Abwasser gleichgestellt wird und einem Höchstvolumen von 2,5 m³ pro erzeugte Belastungseinheit entspricht, kann den Gegenstand einer Befreiung von der Abgabe bilden;
- was die Personen betrifft, die landwirtschaftliches Abwasser ableiten, das den Befreiungsbedingungen nicht genügt, und die das Gesamtvolumen des entnommenen Wassers anhand von Zählvorrichtungen nicht bestimmen können, erhält man das für die Feststellung des Betrags der Abgabe berücksichtigte Volumen durch die Summierung des vorausgesetzten Verbrauchs des Haushalts, d.h. 100 m³, und des geschätzten Verbrauchs des Viehbestands, d.h. 1,8 m³ pro Belastungseinheit; es wird davon ausgegangen, dass das gesamte Volumen des entnommenen Wassers nicht anhand von Zählvorrichtungen gemessen wird wenn das gemessene Volumen unter 1,2 m³ pro Belastungseinheit liegt.

*
**

ACHTUNG

Die Befreiung von der Zahlung der Abgabe an den Trinkwasserversorger befreit den Abgabepflichtigen nicht davon, das jährliche Erklärungsformular auszufüllen.

Zudem ist der Abgabepflichtige, dem die Befreiung gewährt worden ist, und der die Befreiungsbedingungen (sei es auch nur teilweise oder vorübergehend) nicht mehr erfüllt, verpflichtet, dies auf eine Initiative per Einschreiben der Verwaltung mitzuteilen, und dies sobald er diese Bedingungen nicht mehr erfüllt.

*
**

FELD 5 - Errechnung der globalen Schadstoffbelastung des abgeleiteten Abwassers aus Betrieben, in denen Tiere gehalten oder gezüchtet werden

Die letzte Spalte des Felds 5 ist aufgrund der vorherigen Spalten auszufüllen. Die dort einzutragenden Gesamtbelastungen ergeben sich, indem man die Anzahl Tiere der betreffenden Kategorie mit deren einheitlichen Belastung multipliziert. Die zu berücksichtigende Anzahl Tiere ist diejenige, die anlässlich der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Zählung, die am 15. Mai des Einleitungsjahres vorgenommen wird, beim Nationalen Statistischen Institut angegeben wurde.

In den Spalten "Geflügel" und "Schweine" weist das Wort "Sonstige" bzw. "Sonstiges" auf die verschiedenen Kategorien von Tieren hin, die in den vorstehenden Spalten nicht erwähnt sind.

FELD 6 - Mittels Tierdung bedüngte Fläche

Für die Weiden und für die Kulturen gibt der Abgabepflichtige Folgendes an:

- die von ihm bewirtschaftete Fläche,
- ggf. die von Dritten bewirtschaftete, mit aus seinem eigenen Betrieb stammendem Tierdung bedüngte Fläche.

Wenn Tierdung auf Ländereien eines Dritten aufgebracht wird, muss der Abgabepflichtige eins der drei folgenden Dokumente beifügen, nachdem es vom betreffenden Dritten ausgefüllt worden ist:

- wenn der Abgabepflichtige keine Befreiung von der Abgabe beantragt: das Dokument mit der Überschrift "*Bescheinigung über die Ausbringung von Tierzucht abwässern auf Geländen von Drittpersonen*" (Anlage 1 zum Erklärungsformular zur Abgabe);
 - wenn der Abgabepflichtige die Befreiung von der Abgabe beantragt: das Dokument mit der Überschrift "Erklärung über die Ausbringung von Tierzucht abwässern durch eine Drittperson" (Anlage 2 zum Erklärungsformular zur Abgabe).
- **Mangels oder anstatt dieser Dokumente: die Abschrift des oder der Aufwertungsverträge (Transfer von organischen Düngemitteln zwischen einem überlassenden Erzeuger und einem Übernehmer), die für das von der vorliegenden Erklärung betroffene Steuerjahr an die Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt - "Office wallon des déchets" (Wallonisches Amt für Abfälle) - Direktion des Bodenschutzes geschickt werden.**

*

**

Anmerkung: : Sollten Sie beim Ausfüllen des Formulars Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wasser, Direktion Abgaben und Gebühren, Tel.: 081/33.63.41, 081/33.63.57, 081/33.64.05 für alle Provinzen. Bei besonderen Schwierigkeiten, kann die Direktion Abgaben und Gebühren Sie in ihre Bürostellen nach vorheriger Verabredung empfangen. Zu diesem Zweck werden Sie alle Dokumente bei sich haben, anhand deren das Volumen und die Merkmale der im Jahre 2009 abgeleiteten Abwässer geschätzt werden können (Verbrauchsrechnungen, Erfassungen der von den Zählern der Brunnen abgelesenen Daten, Steuererklärungen, usw.).

*

**

Vermittler der Wallonischen Region

Jede natürliche oder juristische Person, die der Ansicht ist, dass eine wallonische Regionalbehörde bei einer sie betreffenden Angelegenheit nicht in Übereinstimmung mit ihrer Aufgabe als öffentliche Dienststelle gehandelt hat, kann schriftlich oder vor Ort eine individuelle Beschwerde beim Vermittler der Wallonischen Region einreichen; dessen Anschrift lautet: Frédéric BOVESSE, Vermittler der Wallonischen Region, Rue Lucien Namèche, 54 - 5000 NAMUR

E-mail: courrier@mediateur.wallonie.be - Webseite: <http://mediateur.wallonie.be> - Gebührenfreie "grüne" Nummer: 0800-19199.

<p>ÖFFENTLICHER DIENST der WALLONIE</p> <p>DGARNE</p> <p>ABTEILUNG UMWELT UND WASSER</p>	<p>ERKLÄRUNG DER AUSBRINGUNG VON TIERZUCHTABWÄSSERN AUF FLÄCHEN VON DRITTPERSONEN (Nur vorzulegen, um die landwirtschaftlichen Abwässer den häuslichen Abwässern gleichzustellen)</p> <p>Ableitungsjahr 2009</p>
---	--

Der Unterzeichner

wohnhaft zu

Eigentümer oder Pächter von Hektar Wiesen oder Weiden und von Hektar Ackerland, bescheinigt hiermit, daß er die Erlaubnis erteilt hat an

Herrn

wohnhaft zu

im Jahr 2009 Tierzuchtabwässer, die von seinem Betrieb stammen, entsprechend den Durchführungsbestimmungen auszubringen auf

..... ha Wiesen und Weiden und

..... ha Ackerland.

Wird auf mein Betrieb Viehhaltung oder Viehzucht betrieben ? **JA** / **NEIN** (Unzutreffendes streichen)

Wenn **JA**: Registernummer, die von der Direktion Steuern und Abgaben der Abteilung Wasser zugeteilt wurde:

Wenn **NEIN**:Nr. des Produzenten (1):

Nr. der Produktionseinheit (1):

Ausgestellt zu, am

Unterschrift :

(1) Die Produzentennummer und die Nummer der Produktionseinheit werden durch das Ministerium der Wallonischen Region, Abteilung Beihilfen für die Landwirtschaft, zugeteilt.

<p>ÖFFENTLICHER DIENST der WALLONIE</p> <p>DGARNE</p> <p>ABTEILUNG UMWELT UND WASSER</p>	<p>ERKLÄRUNG DER AUSBRINGUNG VON TIERZUCHTABWÄSSERN DURCH DRITTPERSONEN (Nur vorzulegen für die Befreiung von der Abgabe für die Ableitung von Abwässern)</p> <p>Ableitungsjahr 2009</p>
---	--

Feld 1. - Identifikation der unterzeichneten Drittperson auf denen Flächen Tierzucht abwässer ausgebracht werden.

Name und Vorname:

Adresse des landwirtschaftlichen Betriebes:

Telefonnummer:

Mehrwertsteuernummer: / /

Wird auf dem Betrieb Viehhaltung oder Viehzucht betrieben ? **JA** / **NEIN** (Unzutreffendes streichen)

Wenn **JA**: Registernummer, die von der Direktion Taxen und Abgaben der Abteilung Wasser zugeteilt wurde: /

Wenn **NEIN**: Nr. des Produzenten:

Nr. der Produktionseinheit:

Feld 2. - Flächenerklärung (Nur für Drittpersonen, die auf die Frage im Feld 1 **NEIN** geantwortet haben)

Art der Kultur die im Ableitungsjahr angebaut wurde	Fläche, die durch die Drittperson bewirtschaftet wurde	
	GESAMTFLÄCHE (HA)	MIT TIERZUCHTABWÄSSERN GEDÜNGTE FLÄCHE (HA)
A. <u>WEIDEN</u> - Mähwiesen oder Weidewiesen
B. <u>GETREIDE</u> - Weizen - Triticum - Spelz - Wintergerste - Hafer - Mais - anderes Getreide
C. <u>INDUSTRIEPFLANZEN</u> - Zuckerrübe - Raps - Flachs - anderes Industriepflanzen
D. <u>FUTTERBAU</u> - Futterrübe - Grünfetter
E. <u>KARTOFFELN</u>
F. <u>ANDERE KULTUREN</u> (bitte näher angeben)
GESAMTFLÄCHE

Feld 3. - Eintrag von stickstoffhaltigen organischen Düngern von Drittpersonen

Im Laufe des Ableitungsjahres wurden folgende stickstoffhaltigen organischen Dünger ausgebracht:

HERKUNFT (Name und Adresse des Betriebes)	Art der ausgebrachten organischen Dünger (Gülle, Mist, Jauche, Hühnermist, Schlamm aus Sickergruben, Klärschlamm, usw)	Ausgebrachte Menge (m ³)	Monat der Ausbringung

Feld 4. - Kapazität der Zwischenlagerung(Nur für die Drittpersonen, die auf die Frage im Feld 1 **NEIN** geantwortet haben und die die Abwässer nicht direkt ausbringen)Vorhandensein von dichten Behältern und Gruben, die für die Lagerung von Gülle und Jauche aus der Viehhaltung bestimmt sind: **JA / NEIN****Feld 5. - Erklärung**

Der Unterzeichner erklärt hiermit auf Ehre:

- dass die vorliegende Erklärung aufrichtig und richtig ist;
- (für die Drittpersonen, die auf die Frage im Feld 1 **NEIN** geantwortet haben);
 - a) die Bestimmungen der Artikel 188 bis 232 zu respektieren;
 - b) (gegebenenfalls) daß die Behälter und Gruben, die bestimmt sind für die Zwischenlagerung der flüssigen Ausscheidungen, die im Feld 4 genannt sind, nicht über einen Überlauf verfügen, nicht angeschlossen sind an das öffentliche Kanalnetz, an ein normales Oberflächengewässer, an einen künstlichen Abfluß für Regenwasser, an einen Sickerschacht (oder ähnliches) oder direkt ans Grundwasser und daß die Mengen, die beim Leeren des Lagers anfallen, vollständig auf den Flächen ausgebracht werden.
- (für die Drittpersonen, die auf die Frage im Feld 1 **JA** geantwortet haben): die Bedingungen zu erfüllen, die für die Befreiung von der Abgabe für die Einleitung der landwirtschaftlichen Abwässer in Artikel 385 aufgeführt sind;
- den zuständigen Beamten zu gestatten, vor Ort die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen zu kontrollieren, die in Artikel 385 aufgeführt sind.

Ausgestellt zu, am

Unterschrift :

(Artikel D.275 bis D.316 des Wassergesetzbuches über die Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern)

Vorliegender Erklärung füge ich.....numerierte Anlagen bei; **dazu gehören zwangsweise die Kopien der von der für Trinkwasserversorgung zuständigen Einrichtung im Laufe des Ableitungsjahres erstellten Rechnungen und, bei Ausbringung der Abwasser auf Grundstücke von Dritten,Anlage(n) 1 oderAnlage(n) 2, oder Kopien von Aufwertungsvertrag/-verträgen.**

Hiermit bestätige ich auf Ehre, dass ich mindestens seit dem 1. Januar des Ableitungsjahres die Bedingungen erfülle, die in Artikel R.384 des Wassergesetzbuches zum Steuersystem für die Ableitung der Abwässer, die von Betrieben stammen, in denen Tiere gezüchtet oder gehalten werden für die Befreiung von der Abgabe vorgesehen sind.

<p>ÖFFENTLICHER DIENST der WALLONIE</p> <p>DGARNE</p> <p>ABTEILUNG UMWELT UND WASSER</p>	<p>ERKLÄRUNG DER AUSBRINGUNG VON TIERZUCHTABWÄSSERN DURCH DRITTPERSONEN (Nur vorzulegen für die Befreiung von der Abgabe für die Ableitung von Abwässern)</p> <p>Ableitungsjahr 2009</p>
---	--

Feld 1. - Identifikation der unterzeichneten Drittperson auf denen Flächen Tierzucht abwässer ausgebracht werden.

Name und Vorname:

Adresse des landwirtschaftlichen Betriebes:

Telefonnummer:

Mehrwertsteuernummer: / /

ABSCHRIFT

Wird auf dem Betrieb Viehhaltung oder Viehzucht betrieben ? **JA / NEIN** (Unzutreffendes streichen)

Wenn **JA**: Registernummer, die von der Direktion Taxen und Abgaben der Abteilung Wasser zugeteilt wurde: /

Wenn **NEIN**: Nr. des Produzenten:

Nr. der Produktionseinheit:

Feld 2. - Flächenerklärung (Nur für Drittpersonen, die auf die Frage im Feld 1 NEIN geantwortet haben)

Art der Kultur die im Ableitungsjahr angebaut wurde	Fläche, die durch die Drittperson bewirtschaftet wurde	
	GESAMTFLÄCHE (HA)	MIT TIERZUCHTABWÄSSERN GEDÜNGTE FLÄCHE (HA)
A. <u>WEIDEN</u> - Mähwiesen oder Weidewiesen
B. <u>GETREIDE</u> - Weizen
- Triticum
- Spelz
- Wintergerste
- Hafer
- Mais
- anderes Getreide
C. <u>INDUSTRIEPFLANZEN</u> - Zuckerrübe
- Raps
- Flachs
- anderes Industriepflanzen
D. <u>FUTTERBAU</u> - Futterrübe
- Grünfetter
E. <u>KARTOFFELN</u>
F. <u>ANDERE KULTUREN</u> (bitte näher angeben)

GESAMTFLÄCHE

Feld 3. - Eintrag von stickstoffhaltigen organischen Düngern von Drittpersonen

Im Laufe des Ableitungsjahres wurden folgende stickstoffhaltigen organischen Dünger ausgebracht:

HERKUNFT (Name und Adresse des Betriebes)	Art der ausgebrachten organischen Dünger (Gülle, Mist, Jauche, Hühnermist, Schlamm aus Sickergruben, Klärschlamm, usw)	Ausgebrachte Menge (m ³)	Monat der Ausbringung

Feld 4. - Kapazität der Zwischenlagerung(Nur für die Drittpersonen, die auf die Frage im Feld 1 **NEIN** geantwortet haben und die die Abwässer nicht direkt ausbringen)Vorhandensein von dichten Behältern und Gruben, die für die Lagerung von Gülle und Jauche aus der Viehhaltung bestimmt sind: **JA / NEIN****Feld 5. - Erklärung**

Der Unterzeichner erklärt hiermit auf Ehre:

- dass die vorliegende Erklärung aufrichtig und richtig ist;
- (für die Drittpersonen, die auf die Frage im Feld 1 **NEIN** geantwortet haben);
- a) die Bestimmungen der Artikel 188 bis 232 zu respektieren;
- b) (gegebenenfalls) daß die Behälter und Gruben, die bestimmt sind für die Zwischenlagerung der flüssigen Ausscheidungen, die im Feld 4 genannt sind, nicht über einen Überlauf verfügen, nicht angeschlossen sind an das öffentliche Kanalnetz, an ein normales Oberflächengewässer, an einen künstlichen Abfluß für Regenwasser, an einen Sickerschacht (oder ähnliches) oder direkt ans Grundwasser und daß die Mengen, die beim Leeren des Lagers anfallen, vollständig auf den Flächen ausgebracht werden.
- (für die Drittpersonen, die auf die Frage im Feld 1 **JA** geantwortet haben): die Bedingungen zu erfüllen, die für die Befreiung von der Abgabe für die Einleitung der landwirtschaftlichen Abwässer in Artikel 385 aufgeführt sind;
- den zuständigen Beamten zu gestatten, vor Ort die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen zu kontrollieren, die in Artikel 385 aufgeführt sind.

Ausgestellt zu, am

Unterschrift :

(Artikel D.275 bis D.316 des Wassergesetzbuches über die Abgabe für die Einleitung von industriellen und häuslichen Abwässern)

Vorliegender Erklärung füge ich.....numerierte Anlagen bei; **dazu gehören zwangsweise die Kopien der von der für Trinkwasserversorgung zuständigen Einrichtung im Laufe des Ableitungsjahres erstellten Rechnungen und, bei Ausbringung der Abwasser auf Grundstücke von Dritten,Anlage(n) 1 oderAnlage(n) 2, oder Kopien von Aufwertungsvertrag/-verträgen.**

Hiermit bestätige ich auf Ehre, dass ich mindestens seit dem 1. Januar des Ableitungsjahres die Bedingungen erfülle, die in Artikel R.384 des Wassergesetzbuches zum Steuersystem für die Ableitung der Abwässer, die von Betrieben stammen, in denen Tiere gezüchtet oder gehalten werden für die Befreiung von der Abgabe vorgesehen sind.